Stand: 31. Januar 2022



Verordnung zu Schutze von Landschaftsteilen in der Gemarkung Stelle

vom 13. Juli 1938 (Amtsblatt der Bez.-Reg. Lüneburg 1938 Stück 29, S. 87)

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBI. S. 821) sowie des § 13 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBI. I S. 1275) wird, mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten in Lüneburg, für den Bereich des Landkreises Harburg folgendes verordnet:

§ 1

Die in der Landschaftsschutzkarte bei der unteren Naturschutzbehörde für den Landkreis Harburg in Hamburg-Harburg mit roter Farbe eingetragenen Landschaftsbestandteile und Landschaftsteile im Bereich der Gemarkung Stelle werden in dem Umfange, der sich aus der Eintragung in der Landschaftsschutzkarte ergibt, mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung zum Schutze des -Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

Es ist verboten, die in der Landschaftsschutzkarte mit roter Farbe eingetragenen Landschaftsbestandteile zu verändern, zu beschädigen oder zu beseitigen. Es ist ferner verboten, innerhalb der in der Landschaftsschutzkarte durch besondere rote Umrahmung kenntlich gemachten Landschaftsteile Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten. Hierunter fällt die Anlage von Bauwerken aller Art, Verkaufsbuden, Zelt- und Lagerplätzen, Müll- und Schuttplätzen sowie das Anbringen von Inschriften und dergleichen. Unberührt bleibt die wirtschaftliche Nutzung, sofern sie dem Zweck dieser Verordnung nicht widerspricht.

§ 3

Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 können von mir in besonderen Fällen nach Benehmen mit dem Kreisbeauftragten für Naturschutz zugelassen werden.

§ 4

Wer den Bestimmungen des § 2 zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Regierung in Lüneburg in Kraft.

Hamburg-Harburg, den 13. Juli 1938

Der Landrat als untere Naturschutzbehörde

Anmerkungen

Lesefassung: Dieses Dokument ist mit großer Sorgfalt zusammengestellt worden. Im Zweifel gilt die im jeweiligen Amtsblatt bekannt gemachte Fassung. Diese ist in der Naturschutzabteilung des Landkreises Harburg einsehbar.